

**Beschluss des Gerichtshofs vom 19. Februar 2008 — Tokai Europe GmbH/Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(Rechtssache C-262/07) <sup>(1)</sup>

**(Rechtsmittel — Verordnung (EG) Nr. 384/2004 — Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur — Nicht individuell betroffene Person — Teils offensichtlich unzulässiges, teils offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)**

(2008/C 128/28)

Verfahrenssprache: Deutsch

### Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Tokai Europe GmbH (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Kroemer)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: S. Schönberg und B. Schima)

### Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz (Vierte Kammer) vom 19. März 2007, Tokai Europe/Kommission (T-183/04), mit dem das Gericht die Klage auf Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 384/2004 der Kommission vom 1. März 2004 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur (ABl. L 64, S. 21) als unzulässig abgewiesen hat — Erfordernis, von der angefochtenen Verordnung individuell betroffen zu sein — Anspruch auf rechtliches Gehör

### Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Tokai Europe GmbH trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 170 vom 21.7.2007.

**Vorabentscheidungsersuchen des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts (Deutschland), eingereicht am 8. Februar 2008 — Carmen Media Group Ltd gegen Land Schleswig-Holstein und Innenminister des Landes Schleswig-Holstein**

(Rechtssache C-46/08)

(2008/C 128/29)

Verfahrenssprache: Deutsch

### Vorlegendes Gericht

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Carmen Media Group Ltd

Beklagte: Land Schleswig-Holstein und Innenminister des Landes Schleswig-Holstein

### Vorlagefragen

1. Ist Art. 49 EG dahingehend auszulegen, dass die Berufung auf die Dienstleistungsfreiheit voraussetzt, dass der Dienstleistungserbringer nach den Bestimmungen des Mitgliedstaates, in dem er ansässig ist, die Dienstleistung auch dort erbringen darf, hier: Beschränkung der Glücksspiellizenz Gibraltars auf „offshore bookmaking“?
2. Ist Art. 49 EG dahingehend auszulegen, dass dieser einem maßgeblich mit der Bekämpfung von Spielsuchtgefahren begründeten nationalen staatlichen Veranstaltungsmonopol auf Sportwetten und Lotterien (mit nicht nur geringem Gefährdungspotenzial) entgegensteht, wenn in diesem Mitgliedstaat andere Glücksspiele mit erheblichem Suchtgefährdungspotenzial von privaten Dienstleistungsanbietern erbracht werden dürfen und die unterschiedlichen rechtlichen Regelungen zu Sportwetten- und Lotterien einerseits und anderen Glücksspielen andererseits auf der unterschiedlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder und des Bundes beruhen?

Für den Fall der Bejahung der Vorlagefrage 2):

3. Ist Art. 49 EG dahingehend auszulegen, dass dieser einer nationalen Regelung entgegensteht, die einen Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis für das Veranstalten und Vermitteln von Glücksspielen auch bei Vorliegen der gesetzlich normierten Erteilungsvoraussetzungen in das Ermessen der Erlaubnisbehörde stellt?